

## **Zusatzvereinbarung Solar+ in Verbindung mit Halplus Strom Nr. 2010-5021**

Zwischen  
**Herrn / Frau**

...  
**-Kunde-**

und der  
**EVH GmbH**  
**Bornknechtstraße 5**  
**06108 Halle (Saale)**  
**-EVH-**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

die Vereinbarung dient dem aktiven Klimaschutz und soll die umweltfreundliche Strombereitstellung Sonnenenergie unterstützen. Im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung erwirbt der Kunde in Ergänzung der Produkte Halplus Strom Spar+, Halplus Strom Direkt und Halplus Strom Regio+ von der EVH eine moderne Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie. Den Kaufpreis der Photovoltaikanlage bezahlt der Kunde in monatlichen Raten.

### **1. Kaufgegenstand**

Der Kunde erwirbt von der EVH eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie. Grundlage für die Komponenten der Photovoltaikanlage bildet das von dem Kunden ausgewählte Angebot des Installationsbetriebes. Die Photovoltaikanlage besteht aus den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) bezeichneten Komponenten. Die Lieferung der Anlagenkomponenten, Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erfolgt durch ein bei der EVH GmbH gelistetes Installationsunternehmen (VIU), das an dem Programm Solar+ teilnimmt. Die EVH legt eine entsprechende Liste aus und beauftragt das vom Kunden favorisierte VIU.

Leistungen, die nicht mit dem ausgewählten Angebot abgedeckt sind, bzw. darüber hinausgehen sowie Erweiterungen der Photovoltaikanlage über das Angebot hinaus, kann der Kunde direkt beim VIU auf eigene Rechnung in Auftrag geben. Diese werden nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **2. Standort der Photovoltaikanlage**

...

Anlage 2 enthält die Grundstücksangaben.

### **3. Kaufpreis und Zahlung**

- a) Der Kaufpreis für die Photovoltaikanlage beträgt ..... Euro brutto. Nach Abzug der Anzahlung in Höhe von ... Euro zahlt der Kunde den verbleibenden Betrag an die EVH in 120 monatlichen Raten zu jeweils ... Euro brutto.
- b) Die Anzahlung ist sofort mit Unterschriftsleistung unter diesen Vertrag fällig. Die Raten sind jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig. Die Zahlung der ersten Rate wird nach Abnahme der Photovoltaikanlage durch den Kunden und der Inbetriebsetzungsanzeige der Photovoltaikanlage durch das VIU im darauf folgenden Kalendermonat fällig.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, der EVH vor Fälligkeit der ersten Rate ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Einrichtung eines Dauerauftrages zu Gunsten der EVH nachzuweisen. Das SEPA-Lastschriftmandat oder der Dauerauftrag müssen über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben. Bei Beendigung des Halplus Strom-Liefervertrages vor Ablauf dieser Vereinbarung oder Kündigung des Halplus Strom-Liefervertrages werden die verbleibenden Raten sofort fällig.
- d) Gerät der Kunde mit zwei Raten in Zahlungsverzug, ist der gesamte Kaufpreis sofort fällig.
- e) Der Kunde ist berechtigt, den gesamten Kaufpreis vorzeitig an die EVH zu zahlen.

### **4. Ergänzende Vereinbarung zu Halplus Strom**

a) Die Parteien sind sich einig, dass der im Rahmen dieser Vereinbarung ergänzend abgeschlossene, bzw. bereits bestehende Liefervertrag für Halplus Strom mindestens zehn weitere Jahre aufrechterhalten werden soll. Der Zeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Kommt der Liefervertrag erst nach der Inbetriebnahme der Anlage zustande, so beginnt der Zeitraum mit dem Beginn der Lieferung des Stroms.

b) Wird der Liefervertrag Halplus Strom durch Aufhebung oder Kündigung beendet, wird der gemäß Ziffer 3a) verbleibende Kaufpreis sofort fällig.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde der EVH einen Rechtsnachfolger benennt, der in die bestehenden Vereinbarungen eintritt und die EVH dieser Übertragung der Verträge zustimmt. Die EVH kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern.

## **5. Rechtsverhältnisse am Grundstück und an der Photovoltaikanlage**

a) Die Photovoltaikanlage geht mit Abschluss dieser Vereinbarung in das Eigentum des Kunden über. Dieses gilt auch, sofern Eigentümer des Grundstücks bzw. des Gebäudes, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird, nicht der Kunde selbst, sondern ein Dritter ist, da die Photovoltaikanlage nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden wird (§95 BGB). Dem Kunden wird empfohlen, die Photovoltaikanlage in den Versicherungsschutz des Gebäudes aufzunehmen bzw. diese gesondert zu versichern.

b) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Eigentümer des in Ziffer 2 genannten Grundstücks dem Vorhaben zustimmt (Anlage 2a).

c) Der Kunde verpflichtet sich ferner, zur Absicherung der 10-jährigen Stromlieferung durch EVH die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der EVH vor einem Notar zu bewilligen bzw. – wenn der Kunde nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist – dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer des Grundstücks eine entsprechende Eintragung bewilligt. Die Bewilligung erfolgt durch Verwendung des Musters gem. Anlage 2b. Die EVH ist berechtigt, von der Zusatzvereinbarung zurück zu treten, wenn die Dienstbarkeit nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes im Grundbuch eingetragen wird.

Die Anlage 2b ist als Muster beigelegt. Der Wert der Einspeiseleistung orientiert sich an der Einspeiseleistung des Vertragszeitraumes.

## **6. Inbetriebsetzungsanzeige und Mängelrügen**

a) Nach erfolgter Abnahme der Photovoltaikanlage hat der Kunde das ihm vom VIU ausgehändigte Inbetriebsetzungsprotokoll zu unterzeichnen, diesem zu übergeben sowie eine Kopie an die EVH zu senden.

b) Offensichtliche Mängel der Photovoltaikanlage müssen vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung und Installation der Photovoltaikanlage dem ausführenden VIU schriftlich in Textform angezeigt werden. Die Anzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der EVH ist ebenfalls innerhalb oben aufgeführter Frist eine Kopie der Mängelanzeige zu übersenden. Gleiches gilt für Mängel, die der Kunde im Verlauf des Betriebes an der Photovoltaikanlage feststellt. Bei Störungen des Betriebes steht dem Kunden die Rufnummer des VIU zur Verfügung.

## **7. Gewährleistung**

a) Mit der Installation der Photovoltaikanlage durch das ausführende VIU besteht ab Abnahme der Photovoltaikanlage durch den Kunden / Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine Gewährleistungszeit von fünf Jahren.

b) Die EVH tritt ihre Ansprüche gegen das VIU auf Nacherfüllung vollständig an den Kunden ab. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, seine Ansprüche auf Nacherfüllung aus eigenem oder abgetretenem Recht zunächst gegenüber dem VIU geltend zu machen. Hierzu hat der Kunde gemäß Ziffer 6 b) den Mangel gegenüber dem VIU anzuzeigen und die EVH über die Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs zeitgleich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

In der Garantiezeit ist die Wartung inklusive, danach empfehlen wir, einen Wartungsvertrag mit dem Vertragsinstallationsunternehmen abzuschließen.

c) Kann der Kunde seine Ansprüche auf Nacherfüllung aus abgetretenem Recht außergerichtlich nicht durchsetzen, tritt er seine Ansprüche auf Nacherfüllung an die EVH zurück ab.

## **8. Haftung**

a) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der EVH oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden haftet die EVH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EVH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dabei sind wesentliche Vertragspflichten solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

## **9. Rechtsnachfolge**

Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag seinen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

## **10. Geltung der Gemeinsamen und Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas- Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden sowie der Ergänzenden Bedingungen der EVH**

Die Ergänzenden Bedingungen der EVH, die Gemeinsamen Bedingungen aller Strom- und Erdgas-Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden sowie die Besonderen Bedingungen zur Vereinbarung Halplus Strom Spar+ bzw. Halplus Strom Regio+ in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes vereinbart ist.

## **11. Schlussbestimmungen**

a) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

b) Für die Rechtsbeziehung in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unternehmen gegenüber wird als Gerichtsstand Halle (Saale) vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift EVH GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift Kunde